

Merkblatt zum Entwässerungsantrag

I. Allgemeines

1. Eine Entwässerungsgenehmigung ist auch nach In-Kraft-Treten der HBO 2002 notwendig. Nach dem Bauvorlagenerlass in der derzeit gültigen Fassung ist bei allen Verfahren nach §§ 63, 64 und 66 HBO der Entwässerungsantrag mit den Bauvorlagen vorzulegen.
2. Der vollständige Antrag ist mindestens 1 Monat vor Herstellung der Abwasseranlage zu stellen. Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.
3. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
4. Ohne vorherige Genehmigung der Stadt Schlüchtern darf Abwasser irgendwelcher Art nicht in die Abwasseranlagen (Kanalisation/Kläranlage) eingeleitet werden.
5. Den Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen, jede Änderung der Anschlussleitung und des Prüfschachtes, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Abwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Schlüchtern vom 25.11.2000 in der Bekanntmachungsfassung vom 06.09.2011 bei der Stadt zu beantragen.
6. Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.

II. Antragsunterlagen

1. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Das Antragsformular.
 - b) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Nutzungen, sowie der Entwässerungsanlagen,
 - c) Ein amtlicher Lageplan des anzuschließenden Grundstückes (im Maßstab von möglichst 1:500) mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grundstücksgrenzen, Straße, Hausnummer und Flurstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, sowie Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück und Kanalanschlussleitungen,
 - d) Ein Freiflächenplan (im Maßstab 1:250) mit Angabe der befestigten Flächen (Größe und Material), in der Nähe der Kanalleitung vorhanden Bäume, Masten und dergleichen,
 - e) Ein Leistungsplan Abwasser Grundleitungen (im Maßstab 1: 100) mit: Grundleitungen für Regenwasser und Schmutzwasser, Revisionsschächte/ -öffnungen, ggf. Zisterne, Grundstücksgrenzen, Nordpfeil, Anschlussleitung und Sammelleitung mit allen Angaben zu Material, DN und NN-Höhen.
 - f) die Grundrisse der einzelnen Gebäude (im Maßstab 1:100), in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z. B. Waschbecken, Toiletten, Bodenabläufe usw.), die geplanten Leitungen unter der Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
 - g) ein Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile (im Maßstab 1:100), in dem die Ablaufrichtung der Hauptleitungen und der Fallrohre mit Angabe der Nennweiten, sowie die genaue Höhenlage bis zur Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull) dargestellt sind. Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses an die Sammelleitung enthalten. Im Schnitt sind außerdem Reinigungsschacht, ggf. Zisterne und die Grundstücksgrenzen einzuzeichnen,

- h) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - i) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - j) rechnerische Ermittlung der Nennweiten der Rohrleitungen bzw. rechnerischer Nachweis, dass die vorhandenen Rohrleitungen ausreichend sind.
 - k) rechnerische Ermittlung der notwendigen Größe der Zisterne.
2. In den nach Ziffer 1 erforderlichen Zeichnungen sind
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| die vorhandenen Anlagen | <u>schwarz,</u> |
| die neuen Anlagen | <u>rot,</u> |
| die abzubrechenden Anlagen | <u>gelb,</u> |
- darzustellen. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen; ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln.
- 3. Die Stadt Schlüchtern kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.
 - 4. Antrag und Antragsunterlagen sind vom Entwurfsverfasser und der Bauherrschaft (Antragsteller) zu unterschreiben und in **zweifacher Ausführung** bei der Stadt Schlüchtern einzureichen.

III. Genehmigung, Bauausführung und Abnahme

- 1. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
- 2. Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- 3. Bei Neubauten müssen die Kanalanschlussleitung mit dem Prüfschacht sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf dem Grundstück vor Inbetriebnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt sein.
- 4. Die Genehmigung wird im jeweiligen Einzelfall nur mit der Auflage erteilt, dass die Ausführung der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ausschließlich durch die Stadtwerke Schlüchtern durchgeführt wird.
- 5. Die Entwässerungsanlagen sind von der Stadt Schlüchtern abzunehmen. **Die Abnahme ist mindestens 2 Arbeitstage vorher unaufgefordert anzumelden.** Eine fehlende Abnahme hat bei Neuanlagen die Unwirksamkeit der Entwässerungsgenehmigung zur Folge.

IV. Ansprechpartner

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen im Stadtbauamt folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Herr Ahmad Alabdulkarim, Telefon: 06661/85-362
- Herr Jan Knüttel, Telefon: 06661/85-308